

Schülervertretung und Schulgesetz

von Benjamin Mosebach*

Das Schulgesetz ist für Schülervertreter ein enorm wichtiges Instrument. Jede Schülervertretung sollte Experten haben, die das Gesetz möglichst in- und auswendig kennen, und jeder Schülervertreter sollte zumindest einige wichtige Paragraphen gut kennen.

Drei Gründe für das Schulgesetz als Instrument der Schülervertretungsarbeit

1. Zunächst einmal gibt das Gesetz den Rahmen für Schülervertretungsarbeit vor. Wohlgedacht: nur den Rahmen. Ganz viele Dinge sind nicht ausdrücklich und nicht bis ins Detail geregelt. Hier könnt Ihr eure eigenen Regelungen aufstellen. Aber dafür müsst Ihr wissen, was eigentlich gesetzlich geregelt ist und was nicht.
2. Die schulgesetzlichen Regelungen zur Schülermitbestimmung sind meist sehr viel besser, als man glaubt – und das gilt für alle Bundesländer! Ich habe noch nie ein Schülerrechte-Seminar erlebt, bei dem es keine großen Überraschungen gab, weil Schüler von Rechten erfahren haben, von denen sie noch nichts wussten. Ein schönes Beispiel ist das Recht zur Nutzung der Infrastruktur der Schule (Räume, Telefon, Kopierer und Ähnliches) in vielen Bundesländern. Andere Beispiele, die oft für Staunen sorgen:
 - » In Mecklenburg-Vorpommern kann ein Schüler zum Vorsitzenden der Schulkonferenz – des höchsten Gremiums der Schule – werden.
 - » In Hamburg bekommt die Schülervertretung jährlich einen festen Betrag für ihre Arbeit, über dessen Höhe die Schulkonferenz (unter Beteiligung der Schüler!) entscheidet.
 - » Über Verweise entscheidet fast überall eine Klassenkonferenz, oft unter Beteiligung der Schülervertreter (wenn der betroffene Schüler das will), oft mit fester Einladungsfrist, fast überall mit Recht zur Stellungnahme durch den Schüler.
 - » Die Entscheidung, ob eine Schule eine Ganztagschule werden soll, wird in den meisten Bundesländern von einem Gremium getroffen, in dem Schüler stimmberechtigt sind. Gleiches gilt für Arbeitsgemeinschaften, Studentafel, Schulprofil und Schulprogramm.
 - » Es gibt vieles mehr. Lest also mal das Schulgesetz und die Rechtsinformationen Eurer landesweiten Schülervertretung, um zu wissen, was eigentlich Sache ist.
3. Man möchte ja meinen, dass das Schulgesetz die Arbeitsgrundlage eines jeden Lehrers ist und diese deshalb genau wissen sollten, was im Gesetz steht. Leider stimmt das oft nicht. Ich habe einmal einen jungen Lehrer erlebt, der von seiner Ausbildung erzählte. Auf die Frage, wie das Schulgesetz in seiner Ausbildung vorkam, antwortete er: „Na ja, man muss dazu eine kurze Prüfung ablegen, danach kann man das dann auch schnell wieder vergessen.“ Mag diese Einstellung vielleicht auch nur ein Einzelfall sein – was ich nicht glaube –, so stimmt dennoch Folgendes: Schulgesetze verändern sich im Laufe der Jahre. Gerade in den letzten 15 Jahren gab es vielen Bundesländern reihenweise

Schulgesetzänderungen. Dabei stets auf dem aktuellen Stand zu bleiben ist gar nicht so einfach, vor allem wenn man vor 20 Jahren ausgebildet wurde. Also: Man kann Lehreraussagen zum Schulgesetz durchaus hinterfragen, und wenn man vor Lehrern das Schulgesetz zitiert, müssen sie einsehen, dass dieses Gesetz über ihrer Meinung steht.

Vier Beispiele für die Verwendung des Schulgesetzes in der SV-Arbeit

1. Das Schulgesetz gibt den Rahmen für die Schülervertretungsstruktur vor und enthält die Rechte der Schülervertretung.

Kleines Beispiel:

In Sachsen-Anhalt erhält ein Klassensprecher von seiner Klassenlehrerin ein Protokoll einer Klassenkonferenz. Da er zu dieser nicht eingeladen worden war, erklärt er ihr:

„Frau Lehrerin, das ist ja schön, dass Sie sich zusammengesetzt haben, aber eine beschlussfähige Klassenkonferenz war das leider nicht. Dafür hätte ich eingeladen werden müssen, da ich nach Paragraf 29 Absatz 2 unseres Schulgesetzes mit beratender Stimme an Klassenkonferenzen teilnehme.“

2. Das Schulgesetz gibt viele Abläufe und Regeln für alle schulische Prozesse vor. Es ist dabei sehr viel „demokratischer“, als das in der Praxis oft aussieht. Und man kann darauf bestehen, dass diese Abläufe und Regeln eingehalten werden. Somit schafft das Schulgesetz eine rechtliche Grundlage, die Willkür verhindert, wenn man sie nutzt.

Kleines Beispiel:

In Niedersachsen verteilt ein Lehrer für die Schüler unverständliche Noten.

Schülervertreterin: *„Herr Lehrer, wir würden gern wissen, nach welchen Kriterien Sie bewerten.“*

Lehrer: *„Das ist jawohl meine Sache!“*

Schülervertreterin: *„Nach Paragraf 80 des Schulgesetzes sind Sie in der Pflicht, uns Ihre Bewertungskriterien mitzuteilen. Und wenn wir schon dabei sind: Sie müssen uns auch Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts erörtern. Und Herr Lehrer, bedenken Sie bitte, dass die Gesamtkonferenz unserer Schule Grundsätze der Leistungsbewertung beschlossen hat, die sie binden (§ 34 Absatz 5).“*

3. Das Schulgesetz gibt der Schule grobe Ziele vor, nach denen sie streben soll, und Wege, die sie einhalten muss. Es sind in den meisten Bundesländern einige der ersten Paragraphen des Schulgesetzes, die in etwa „Ziele von Schule“ und „Grundsätze der Verwirklichung dieser Ziele“ heißen. Diese Paragraphen eignen sich hervorragend, um für Schülervertretungsprojekte und -meinungen zu argumentieren.

Kleines Beispiel:

In Hamburg möchte eine Klasse, dass ihr Lehrer den Unterricht anders gestaltet. Der Lehrer hält in seinem Unterricht fast ausschließlich Vorträge und überprüft anschließend in Tests, ob die Schüler gut zugehört haben.

Klassensprecher: *„Herr Lehrer, nach Paragraf 2 Absatz 2 des Hamburger Schulgesetzes ist der Unterricht so zu gestalten, dass die Selbstständigkeit, Urteilsfähigkeit, Kooperations-,*

Kommunikations- und Konfliktfähigkeit gefördert werden. Können Sie uns bitte erklären, wie Ihr Unterricht dies leistet? Wir haben nicht das Gefühl, hier in diesen Kompetenzen gefördert zu werden.“

4. Und vielleicht am wichtigsten: Die Schulgesetze klären die Rolle der Schülervertreter. Viele Schülervertreter haben Angst, ihren Lehrern die Meinung zu sagen, weil sie negative Auswirkungen auf ihre Noten fürchten. Es gibt aber in jedem Schulgesetz einen Paragraphen, der eindeutig besagt, dass Schülervertreter für das Ausführen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden dürfen. Für sie gelten also die gleichen Bewertungsmaßstäbe wie für alle anderen Schüler. Leider ist das schwer festzustellen. Deshalb ein Tipp: Stellt immer klar, wann Ihr etwas als Schülervertreter sagt und nicht als einfacher Schüler. Und habt den jeweiligen Abschnitt aus Eurem Schulgesetz parat.

In Berlin zum Beispiel Paragraph 83 Absatz 3 Satz 2:

„Die Schülervertreterinnen und Schülervertreter dürfen unbeschadet ihrer Verantwortung für eigenes Handeln wegen ihrer Funktion weder bevorzugt noch benachteiligt werden.“

Hinweise zum Umgang mit dem Schulgesetz

- » **Wie bekommt man das Schulgesetz?** Das Schulgesetz Eures Bundeslandes findet Ihr online auf der Website des für Schule zuständigen Ministeriums. Ihr könnt es aber auch in der Schule einsehen (Sekretariat) oder in gedruckter Form bestellen.
- » **Nutzt das Schulgesetz mit Bedacht.** Wenn Ihr immer mit Paragrafen argumentiert, macht Ihr Euch damit keine Freunde. Dennoch sollte klar sein, dass diese Grundlage eigentlich immer eingehalten werden muss.
- » **Verordnungen und Rechtsvorschriften regeln auch.** Das zuständige Ministerium kann Verordnungen und Rechtsvorschriften erlassen, die über das Schulgesetz hinaus Regeln aufstellen. Diese sind für die Schule ebenso bindend, jedoch können sie einfacher geändert werden, da sie nur vom Ministerium ausgesprochen werden, während jede Änderung des Schulgesetzes vom Parlament beschlossen werden muss. Im Schulgesetz heißt es deshalb oft: Näheres kann das Ministerium per Rechtsverordnung regeln. Gerade bei Dingen, die sich öfter ändern können (wie zum Beispiel die Klassenfrequenzen zur Berechnung der Mittel, die die Schule bekommt), wird dieses Mittel genutzt. Auch Empfehlungen werden oft von Ministerien ausgesprochen. Diese sind zwar nicht bindend, aber zumindest muss man sich rechtfertigen können, wenn man sie nicht einhält. Rechtsvorschriften, Verordnungen und Empfehlungen sind schwerer zu recherchieren als das Schulgesetz, weil sie einzeln ausgegeben werden und nicht als ein umfassendes Dokument wie das Schulgesetz. Allerdings könnt Ihr auch hier jederzeit Eure Landesschülervertretung oder auch Eure Schulleitung danach fragen. Es gibt zu jedem Schulgesetz eine kommentierte Fassung, in der auf weiterführende Verordnungen und auf Gerichtsurteile zu bestimmten Paragrafen verwiesen wird. Bei Ungewissheit über die Bedeutung eines Abschnitts des Schulgesetzes oder Diskussionen um deren Auslegung kann diese Fassung Aufschluss geben. Sie liegt oft dem Schulleiter direkt vor, falls nicht, ist das Schulamt Ansprechpartner.
- » **Die Schule hat in jedem Bundesland den schulgesetzlichen Auftrag, die Schüler über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.**
- » **Durch Schulgesetz und Verordnungen wird nicht alles geregelt.** Und das ist auch gut so. Bei Bedarf kann die Schule – also die Gremien – Lücken in den eigenen Schulordnungen oder in Geschäftsordnungen regeln. Außerdem muss ja auch nicht alles geregelt sein.

* Benjamin Mosebach (24) war lange Mitglied der schülerInnenkammer hamburg und ist heute freiberuflicher Moderator und Trainer in der politischen Jugendbildung. Sein Kampf war und ist ein Kampf gegen die Entmündigung und Diskriminierung insbesondere junger Menschen in unserer Gesellschaft.